

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunal verwalteten Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 1,8,11, und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002(GVBL. S 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs.1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136,148) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen.

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtung sowie Gebühren für die Verwaltungstätigkeit erhoben

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines mittelbaren oder unmittelbaren Grabnutzungsrechts den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeiten von Gebühren

Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und durch Bestätigung des Antrages durch die Stadtverwaltung (§ 2, Buchst. b).

Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt auf das angegebene Konto der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) zu entrichten.

§ 4

Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühr

Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren sind Gebühren, die sich aus den Faktoren Friedhofsunterhaltungskosten, anteiliger Grabstättenfläche und der notwendigen Ruhezeit sowie auf der Basis einer Nachkalkulation der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“ ergeben.

Gebührenübersicht

Bezeichnung	Ruhezeit in Jahren	Gebühr in €	Nachkauf Gebühr pro Jahr
Einzelgrabstätte	20	360,00	18,00
Doppelgrabstätte	20	720,00	36,00
Kindergrabstätte	20	70,00	3,50
Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen (4 Urnen)	20	270,00	13,50
Reihengrabstätten für Urnenbestattung (2 Urnen)	20	85,00	4,25
Gemeinschaftsurnengrabstätte anonym	20	125,00	
Gemeinschaftsurnengrabstätte mit Namensnennung	20	165,00	
Verlängerung Erdwahlgrab Einzel	für 5 Jahre	89,09	
Verlängerung Erdwahlgrab Doppel	für 5 Jahre	178,18	
Verlängerung Kindergrabstätte	für 5 Jahre	16,67	
Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	für 5 Jahre	65,64	
Friedhofsunterhaltungsgebühr		10,87 €/Jahr entspricht 217,40 €/ 20 Jahre	

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr 10,87 €/Jahr ist in einer Summe für die komplette Ruhezeit beim Erwerb der Grabstätte zu bezahlen.

Nach Ablauf der Ruhezeiten ist bei Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sowie bei Kindergrabstätten die Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich. Die Gebühren dafür ergeben sich aus der zusätzlichen Liegezeit für 5 Jahre.

Bei Erdwahl- und Urnenwahlstätten ist eine Ruhezeit von 20 Jahren bis zur Wiederbelegung einzuhalten. Um die Ruhezeit von 20 Jahren zu erfüllen, ist ein Nachkauf bereits gekaufter Grabstätten erforderlich. Die Gebühren dafür ergeben sich aus der notwendigen zusätzlichen Ruhezeit mal der Gebühr anteilig pro Jahr.

Gemeinschaftsurnengrabstätten und Reihengrabstätten haben eine Ruhezeit von 20 Jahren, ein Nachkauf/ Verlängerung ist nicht möglich.

§ 5 Benutzungsgebühren

Bezeichnung	Gebühr in €
Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzungen in Coswig(Anhalt)und Cobbelsdorf	299,59
Benutzung der Trauerhallen in Bräsen, Düben, Jeber-Bergfrieden, Köselitz, Stackelitz, Thießen und Weiden	231,49
Benutzung der Trauerhalle Coswig (Anhalt) zur „stillen Beisetzung“	165,35
Zuschlag bei Bestattungen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten, wenn die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung erforderlich ist.	42,17 (Stundensatz nach Verwaltungsgebührensatzung)

§ 6
Verwaltungsgebühren

Bezeichnung	Gebühr in €
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen	20,00
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Graburkunde	15,00
Verwaltungsgebühr zur Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (einschl. jährl. Überprüfung)	22,50
Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung einer Grabeinfassung	15,00
Genehmigung zur vorzeitigen Einebnung	25,00
Gebühr für Urnenversand	50,00
Gebühr für Nachforschungen	40,00
Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00

§ 7
Billigkeitsregelung

Führt die Gebühr oder sonstige Kostenerstattungen zu einer erheblichen Härte für den Schuldner, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung treten die derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzungen für die Stadt Coswig (Anhalt) und deren Ortschaften außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den

A. Clauß
Bürgermeister